

Stuttgart, 16.06.2014

Fortschreibung der Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Sportausschuss	Vorberatung	öffentlich	22.07.2014
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung	öffentlich	23.07.2014

Beschlußantrag:

1. Der Ergänzung der Stuttgarter „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“ um
 - 1.1 einen Zuschuss für den Betrieb von Funktionsräumen (Umkleiden und Duschen) bei Sportplatzanlagen
 - 1.2 die Erhöhung der Betriebskostenzuschüsse für vereinseigene Schwimmbäder, Gymnastikräume und Turn- und Sporthallen durch einen pauschalen Zuschlag für Energiekosten
 - 1.3 weitere redaktionelle Änderungenwird zugestimmt.
2. Die fortgeschriebenen „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“ (Anlage 1) treten mit Wirkung ab 1. Januar 2014 in Kraft.
3. Der jährliche Aufwand für die Maßnahmen gemäß Ziff. 1.1 und 1.2 in Höhe von je 150.000 EUR steht im THH 520 – Amt für Sport und Bewegung, Kontengruppe 4318 – Zuschüsse an übrige Bereiche – zur Verfügung.

Begründung:

Im Rahmen der Beratungen des Haushalts für die Jahre 2014 und 2015 wurden im Sporthaushalt 150.000 EUR zur Einführung eines neuen Zuschusses für den Betrieb von Funktionsräumen (Umkleiden und Duschen) bei Sportplatzanlagen der Stuttgarter Sportvereine bereitgestellt. Darüber hinaus wurde der Haushaltsansatz für Zuschüsse zum Betrieb vereinseigener Schwimmbäder, Gymnastikräume und Turn- und Sporthallen um 150.000 EUR erhöht (GRDRs 1033/2013 und 1033/2013, 1. Ergänzung).

1. Zuschuss für den Betrieb von Funktionsräumen bei Sportplatzanlagen

Bislang können die Sportvereine nach den Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung einen jährlichen Zuschuss zur Unterhaltung ihrer Sportplatzanlagen erhalten. Einen Zuschuss für den Betrieb der dazu gehörenden Funktionsräume (Umkleiden und Duschen) wird bislang nicht gewährt. Diese Funktionsräume oder -gebäude sind für den Sportbetrieb jedoch zwingend erforderlich und verursachen bei den Vereinen insbesondere durch den hohen Energiekostenanteil steigende Kosten.

Durch die Einführung des Zuschusses für den Betrieb von Funktionsräumen werden die Vereine spürbar entlastet. Der Zuschuss soll als Pauschale gewährt werden und berechnet sich gestaffelt nach der maximalen Nutzungsmöglichkeit der einzelnen Sportflächen.

Eine individuelle Berechnung der Zuschusshöhe entsprechend dem tatsächlichen Aufwand für die einzelnen Funktionsräume würde zu einem sowohl für die Sportverwaltung als auch für die Sportvereine nicht leistbaren Verwaltungsaufwand führen. Bei nachweislich geringer Auslastung der Sportplatzanlagen kann der Zuschuss anteilig reduziert werden.

	(EUR pro Jahr)
	Funktionsräume
<u>Sportplätze</u>	
Naturrasen	500
Tennenbelag	1.000
Kunstrasen Sand	1.300
Kunstrasen Granulat	1.300
Vollkunstrasen	1.300
<u>Kleinspielfelder</u>	
Naturrasen	150
Tennenbelag und vergleichbare	150
Kunstrasen Sand	150
Kunstrasen Granulat	150
Vollkunstrasen	150
Kunststoff	150

<u>Sonstige</u>	
Tennisplatz (Naturrasen, Tenne)	50
Tennisplatz (Kunstrasen Sand, Granulat)	50
Baseball	600
Beachvolleyball	150

Um die Sportvereine stärker für das Thema „Energiesparen und Nachhaltigkeit“ zu sensibilisieren, wird die Gewährung des neuen Zuschusses an die Bedingung geknüpft, dass auf der Sportstätte ein Energie-Check durch eine Institution (z. B. Energieberatungszentrum Stuttgart, Württembergischer Landessportbund) oder einen Fachbetrieb mit entsprechender Qualifikation durchgeführt wurde. Die Kosten für den Energie-Check werden vom Amt für Sport und Bewegung einmalig übernommen.

2. Erhöhung des Planansatzes für Betriebskostenzuschüsse

Um die Mehrbelastung der Vereine durch die gestiegenen Energiekosten der letzten Jahre abzumildern, soll den Vereinen mit eigenen Schwimmbädern, Gymnastikräumen oder Turn- und Sporthallen ab dem Jahr 2014 im Rahmen des Betriebskostenzuschusses ein Pauschalzuschlag gewährt werden. Der Zuschlag berechnet sich gestaffelt nach Größe und Energiebedarf der Sportstätten.

Beispiel:

	Kategorie	Größe	Ø-licher Energieverbrauch – EUR –	Pauschalzuschlag - EUR -
Gymnastikhalle	Kategorie 1	< 288 m ²	9.000	1.250
Turnhalle	Kategorie 2	> 288 m ² und <540 m ²	20.000	2.750

Voraussetzung für die Gewährung des Pauschalzuschlags ist ebenfalls der Nachweis eines Energie-Checks.

3. Redaktionelle Änderungen der „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“

Durch die Aufnahme der neuen Fördertatbestände gemäß Ziff. 1 und 2 ist eine Fortschreibung der „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“ erforderlich. Darüber hinaus haben sich einige insbesondere redaktionelle Änderungen ergeben, die ebenfalls in diesen Zusammenhang bereinigt werden. Diese sind in Anlage 1 dargestellt.

Die fortgeschriebenen „Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung“ sollen mit Wirkung ab 1. Januar 2014 gelten.

Finanzielle Auswirkungen

Die Mittel für die Auszahlung des Zuschusses für die Unterhaltung von Funktionsräumen auf Sportplatzanlagen sowie den Pauschalzuschlag für Energiekosten im Rahmen der Betriebskostenzuschüsse i. H. v. jährlich je 150.000 EUR stehen im Ergebnishaushalt bei Kontengruppe 4318, Zuschüsse an übrige Bereiche, zur Verfügung.

Beteiligte Stellen

Vorliegende Anträge/Anfragen

Erledigte Anträge/Anfragen

Dr. Susanne Eisenmann

Anlagen

Anlage 1 - Richtlinien zur Förderung von Sport und Bewegung